

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren

Die Stadt Füssen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Füssen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Füssen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 - 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 - 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 - 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
 - 4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung,
 - 5. Sonstige Dienstleistungen

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.





§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§4 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Füssen (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung) vom 30.10.2019 außer Kraft.

Füssen, 29. September 2021 STADT FÜSSEN

> Maximilian Eichstetter Erster Bürgermeister





Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen. Bei den Nummern 5 bis 9 sind die Personalkosten bereits in die Pauschalsätze mit eingerechnet.

1.	Streckenkosten		
	Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Stadt Füssen von 10 %
1.1.	einen Kommandowagen KdoW	15 Jahren	3,32 €
1.2.	ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	2,69 €
1.3.	ein Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	2,61 €
1.4.	ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahren	7,28 €
1.5.	eine Drehleiter DL-K 23/12	25 Jahren	11,44 €
1.6.	ein Wechselladerfahrzeug WLF	25 Jahren	6,66 €
1.7.	ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	25 Jahren	7,31 €
1.8.	ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	25 Jahren	3,29 €
1.9.	ein Löschgruppenfahrzeug LF 10	25 Jahren	7,26 €
1.10.	ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	25 Jahren	6,78 €
1.11.	einen Versorgungs-Lkw V-Lkw	25 Jahren	7,00 €
1.12.	ein Mehrzweckboot MZB 90	20 Jahren	3,23 €
1.13.	ein Rettungsboot RTB 1	20 Jahren	0,38 €
1.14.	einen Verkehrssicherungsanhänger VSA	20 Jahren	0,36 €
1.15.	einen Beleuchtungsanhänger	25 Jahren	3,50 €
1.16.	einen Abrollbehälter – AB Havarie (siehe 1.6)		0,00€
1.17.	einen Abrollbehälter – AB THL schwer (siehe 1.6)		0,00€
1.18.	einen Abrollbehälter – AB Wasser (siehe 1.6)		0,00€

2.	Ausrückestundenkosten	
	Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrhaus/der Feuerwache	





	bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	
2.1.	einen Kommandowagen KdoW	27,24 €
2.2.	ein Mehrzweckfahrzeug MZF	19,83 €
2.3.	ein Mannschaftstransportwagen MTW	20,06 €
2.4.	ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	128,40 €
2.5.	eine Drehleiter DL-K 23/12	196,39 €
2.6.	ein Wechselladerfahrzeug WLF	79,36 €
2.7.	ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	134,29 €
2.8.	ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	67,82 €
2.9.	ein Löschgruppenfahrzeug LF 10	119,74 €
2.10.	ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	113,74 €
2.11.	einen Versorgungs-Lkw V-Lkw	73,74 €
2.12.	ein Mehrzweckboot MZB 90	43,16 €
2.13.	ein Rettungsboot RTB 1	9,96 €
2.14.	einen Verkehrssicherungsanhänger VSA	9,61 €
2.15.	einen Beleuchtungsanhänger	55,00 €
2.16.	einen Abrollbehälter – AB Havarie	8,75 €
2.17.	einen Abrollbehälter – AB THL schwer	93,13 €
2.18.	einen Abrollbehälter – AB Wasser	25,79 €

3.	Arbeitsstundenkosten	
3.1.	Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückstundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen	
	Stundenkosten erhoben.	S
	Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:	
3.1.1.	eine Tragkraftspritze TS	51,50€
3.1.2.	ein Generator 5/8 kVA	29,50 €
3.1.3.	einen Wassersauger	16,00€
3.1.4.	eine Tauchpumpe	16,00€
3.1.5.	eine Schmutzwasserpumpe	21,00€
3.1.6.	eine Ölumfüllpumpe	16,00€
3.1.7.	ein Pulverlöscher 250 kg	
	zuzüglich Nachfüllung f. Pulver u. Druckflasche zum Selbstkostenpreis	25,00€
3.1.8.	ein Frischluftgerät, Belüftungsgerät	18,50€
3.1.9.	eine Wärmebildkamera	52,50€
3.2.	Bei Einsatz bzw. Verwendung folgender Gegenstände wird der Aufwendungsersatz je Stück und angefangenen Tag berechnet und zwar für:	
3.2.1.	einen Ölauffangbehälter inkl. Reinigung (pauschal)	52,00€
3.2.2.	eine Schlauchbrücke	15,50 €
3.2.3.	ein Nebelgerät zuzüglich verbrauchte Nebelflüssigkeit	27,50€
3.2.4.	eine Feuerwehrarmatur (z. B. Strahlrohr)	9,50 €





4.	Personalkosten	
	Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.	
4.1.	Hauptamtliches Personal	
	Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet: eine(n) Gerätewart(in)	50,00€
4.2.	Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	
	Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet	28,00€
4.3.	Sicherheitswachen	
	Die Höhe der Personalkosten für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst richtet sich nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG i. V. m. § 11 Abs. 5 AVBayFwG.	
	Abweichung von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine wei Stunde berechnet.	

5.	Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt	
5.1.	Masken	
5.1.1.	Prüfung	7,50 €
5.1.2.	Reinigung und Desinfizierung	8,50 €
5.1.3.	Ventilscheibenwechsel, Sprechmembran, je	8,50 €
5.1.4.	Sichtscheibenwechsel, Erneuerung Anschlussstück, je	12,50 €
5.2.	Pressluftatmer/Lungenautomat	
5.2.1.	Beide Geräte, Prüfung und Wartung	12,50 €
5.2.2.	Beide Geräte, Grundüberholung	55,00€
5.2.3.	Pressluftatmer, Reinigung von außen	8,50 €
5.2.4.	Pressluftatmer, Waschen der Bebänderung	25,00 €
5.2.5.	Lungenautomat, Prüfung und Wartung	8,50 €
5.2.6.	Lungenautomat, Desinfizierung	8,50 €
5.2.7.	Lungenautomat, Grundüberholung	25,50 €
5.2.8.	Einstellarbeiten und Austausch je	
	nicht plombierter Teile	nach Zweitaufwand
5.3.	Atemluftflaschen	
5.3.1.	Füllung 200 bar, je Stück	7,00 €
5.3.2.	Füllung 300 bar, je Stück	8,50 €
5.4.	Gasmessgerät	
	Prüfung und Kalibrierung (z. B. Altair 4)	15,00 €
5.5.	Chemikalien-Schutzanzug	
5.5.1	Prüfung und Wartung	45,00 €
5.5.2	Reinigung von Innen und Außen, Desinfizierung, Trocknen	75,00 €
5.5.3	Reparatur Sichtscheibe, Handschuh, Stiefel	nach Zeitaufwand
5.6	Kleinteile, pauschal	
5.7	Ersatzteile werden gesondert in Rechnung gestellt.	





5.8	Der Auftraggeber trägt die Porto- und Versandkosten sowie den
	Mindermengenzuschlag der für ihn speziell bestellten Artikel.

6.	Leistungen der Schlauchwerkstatt	
6.1.1.	Schlauchpflege (Waschen, Prüfen und Trocknen), je Schlauch	10,00€
6.1.2.	Einbinden von Kupplungen, je Kupplung	7,00 €
6.1.3.	Vulkanisieren, je Schadstelle	12,00€
	Die Gebühren decken die Material- und Personalkosten.	

7.	Bereitstellung der Ausbildungsstätte	
7.1.	Modulare Truppausbildung (MTA) Basismodul 1 / Basismodul 2 (Lehrgangsvoraussetzung TM 1), je Teilnehmer	100,00 €
7.2.	Modulare Truppausbildung (MTA) Basismodul 2 (Lehrgangsvoraussetzung TM 2), je Teilnehmer	100,00€
7.3.	Lehrgang zum Atemschutzgeräteträger (Kommunalgebühr) zuzüglich Gebühr für Atemschutzübungsanlage inkl. Flaschenfüllung, je Teilnehmer	56,00 € 36,00 €
7.4.	Atemschutzgeräteträger (jährliche Wiederholungsübung) inkl. Flaschenfüllung (Kommunalgebühr), je Teilnehmer	18,00 €
7.5.	Maschinistenlehrgang für Tragkraftspritzen und Löschfahrzeuge (Kommunalgebühr), je Teilnehmer	60,00 €
7.6.	Sprechfunkerlehrgang (Kommunalgebühr), je Teilnehmer	12,00 €
7.7.	Führungstrupp MZF (Kommunalgebühr), je Teilnehmer	5,00 €

8.	Sonstige Dienstleistungen	
8.1.	Benutzung Waschmaschine und Trockner	
8.1.1.	Waschen je Einsatzjacke (Bayern 2000)	10,50 €
8.1.2.	Waschen je Einsatzhose (Bayern 2000)	10,50 €
8.1.3.	Waschen je Atemschutzjacke	10,50 €
8.1.4.	Waschen je Atemschutzhose	10,50 €
8.1.5.	Imprägnieren je Einsatzjacke, -hose, Atemschutzjacke, -hose	2,50 €





9.	Sonstiger Kostenersatz	
	Für nachfolgende Arbeitsleistungen wird folgender pauschaler Kostenersatz erhoben:	
9.1.	Missbräuchliche Alarmierung oder Fehlalarm einer privaten	
	Brandmeldeanlage	450,00 €

Füssen, 29. September 2021 STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter Erster Bürgermeister

